

RS Vwgh 2002/1/31 99/20/0497

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §6 Z2;

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Asylwerberin hat sich darauf berufen, dass die ihr drohende Verfolgung an ihre Zugehörigkeit zu einer enger definierten Gruppe, nämlich an ihre Eigenschaft als Adoptivtochter, die als Wirtschaftsgut betrachtet werde, anknüpfte. Von einer Bedrohung, die "sämtlichen Einwohnerinnen Nigerias" - unabhängig von ihrer sozialen und familiären Stellung und etwa auch ihrem Alter - "gleichermaßen" drohe, kann beim vorliegenden Sachverhalt keine Rede sein, womit die Frage, ob die asylrechtliche Analyse des Falles dessen ungeachtet auf die "soziale Gruppe" nigerianischer Frauen schlechthin abzustellen hätte, freilich noch nicht beantwortet ist. Fälle wie der vorliegende stehen jedenfalls im Spannungsfeld zwischen Verfolgungen wegen des Geschlechtes (vgl. dazu nur beispielsweise die auf die USA bezogene Darstellung bei Musalo/Knight, International Journal of Refugee Law Vol. 13 No. 1/2 (2001), 51 ff) oder allenfalls der Zugehörigkeit zur Familie des Verfolgers (vgl. den bei Musalo/Knight, a.a.O., dargestellten, zuletzt allerdings von einer Sachverhaltsänderung betroffenen Fall Aguirre-Cervantes) jeweils unter dem Gesichtspunkt der "sozialen Gruppe" einerseits und rein kriminellen, keinem Konventionsgrund zuordenbaren Bedrohungen andererseits. Die damit verbundenen Fragen sind strittig und weit von dem entfernt, was sich unter § 6 Z 2 AsylG 1997 subsumieren ließe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999200497.X03

Im RIS seit

17.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at